

B 1 Bauwesen

B. 1.1 Kirchliches Bauwesen

B 1.1.1 Genehmigungsvorschriften

B 1.1.1

Aufgrund verschiedener Unklarheiten und Vorkommnisse werden zum Zwecke einer künftigen korrekten Abwicklung folgende Genehmigungsvorschriften zum kirchlichen Bauwesen bekanntgegeben:

1. Kirchen- und stiftungsaufsichtliche Genehmigung

Alle Maßnahmen der Stiftungsverwaltungen, die wesentliche Interessen der kirchlichen Stiftungen berühren, bedürfen der vorherigen Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde (Art. 44 Abs. I der Ordnung für kirchliche Stiftungen – KiStiftO – vom Jahre 1988, ABl. S. 390–429)*. Sie entscheidet über das Vorliegen dieser Voraussetzungen.

Weiterhin sind die Stiftungsverwaltungen verpflichtet, in allen Fällen, in denen eine Genehmigung staatlicher Behörden in Angelegenheiten der kirchlichen Stiftungen gesetzlich vorgesehen ist, die Anträge zunächst der kirchlichen Stiftungsaufsichtsbehörde vorzulegen (Art. 45 KiStiftO).

Dieser kirchlichen Genehmigungspflicht unterliegen deshalb eindeutig alle Baumaßnahmen, wie der Neubau, der Umbau und die Erweiterung von Kirchen-, Pfarr- und Jugendheimen, Dienstwohngebäuden, Pfarrwohngebäuden, Kindergärten, Friedhofsbauten und sonstige Maßnahmen, ferner die Instandsetzung solcher Gebäude. Auch die Installation von Alarm- und Blitzschutzanlagen sowie das Abschließen von entsprechenden Wartungsverträgen unterliegen dieser Genehmigungspflicht.

2. Staatliche Baugenehmigung und Bauerlaubnis

a) Genehmigungspflichtige Vorhaben

Genehmigungspflichtig sind die Errichtung, die Änderung, die Nutzungsänderung, der Abbruch oder die Beseitigung baulicher Anlagen, soweit in der Bayerischen Bauordnung nichts anderes bestimmt ist. Eine Nutzungsänderung liegt auch dann vor, wenn einer baulichen Anlage eine andere Zweckbestimmung gegeben wird (Art. 65 BayBO i. d. F. v. 2. 7. 1982)**.

b) Erlaubnispflichtige Vorhaben

Einer Erlaubnis nach Art. 15 des Denkmalschutzgesetzes (DSchG)*** bedarf, wer Baudenkmäler (Art. 1 Abs. 2 DSchG) beseitigt, verändert (auch instandsetzt!)

* Siehe: P 4.1.2

** Siehe: B 1.4.1

*** Siehe: D 3.1.1

B 1.1.1

oder an einen anderen Ort verbringt oder geschützte Ausstattungsstücke beseitigt, verändert, an einen anderen Ort verbringt oder aus einem Baudenkmal entfernt oder in der Nähe von Baudenkmalen Anlagen errichtet, verändert oder beseitigt (Art. 6 DSchG). Desgleichen ist die Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde erforderlich, wenn auf einem Grundstück nach Bodendenkmälern gegraben wird oder zu einem anderen Zweck Erdarbeiten auf einem Grundstück vorgenommen werden, obwohl man weiß oder vermutet oder den Umständen nach annehmen muß, daß sich dort Bodendenkmäler befinden (Art. 7 DSchG). Auch das Beseitigen, Verändern oder das Verbringen eines eingetragenen beweglichen Denkmals (Art. 1 Abs. 1 DSchG) an einen anderen Ort bedarf nach Art. 10 DSchG der Erlaubnis.

(Hinweis: Untere Denkmalschutzbehörden sind in der Regel alle Landratsämter und kreisfreie Städte).

Ist jedoch eine baurechtliche Genehmigung oder an ihrer Stelle eine baurechtliche Zustimmung (siehe Pos. 2 a) erforderlich, so entfällt eine gesonderte Erlaubnis nach dem DSchG.

Alle verantwortlichen Stiftungsorgane werden hiermit nochmals dringend gebeten, vor Beginn eines beabsichtigten, einschlägigen (Bau-)Vorhabens die erforderlichen kirchlichen und staatlichen Genehmigungen, Zustimmungen oder Erlaubnisse einzuholen.

Bei Unklarheiten stehen das Diözesanbauamt Augsburg wie auch die Abteilung außerordentlicher Haushalt der Bischöflichen Finanzkammer Augsburg jederzeit zur Auskunftserteilung zur Verfügung.

(Abl. 1982 S. 339f.)